

Eine mittelalterliche Missionsgesellschaft.

Von P. Aubert Groetelen O. F. M. in St. Ludwig bei Dalheim.

Eine der eigenartigsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters ist die durch historische Dokumente als geschichtliche Tatsache feststehende Missionsvereinigung der „Gesellschaft der Reisenden für Christum“¹. Trotz ihrer unleugbaren Bedeutung für die Mission des 13. – 15. Jahrhunderts finden wir sie nur hin und wieder flüchtig erwähnt und selbst gewiegte Kenner der mittelalterlichen Ordensgeschichte widmen ihr nur einige wenige Zeilen, die keineswegs einen Begriff von ihrer intensiven und ausgedehnten Missionstätigkeit, besonders im Nordosten Europas und in Asien ermöglichen. Der Grund hierfür ist vor allem darin zu suchen, daß, wie der Nestor der Franziskanergeschichte in Deutschland sagt, „für deren Geschichte leider noch zu wenig vorgearbeitet ist“². Ausführlicher hat sich bisher nur der italienische Dominikaner Thomas Masetti mit der Missionsgesellschaft befaßt³, soweit der Dominikanerorden in Betracht kommt, während dies für die Franziskaner bereits im 17. Jahrhundert vom bekannten Ordenshistoriker P. Dominikus de Gubernatis a Sospitello geschehen ist. Er widmet ihr ein eigenes, ausführliches Kapitel, worin er sich hauptsächlich auf die auch hierin nicht immer korrekten Angaben Waddings stützt⁴. Schon er weist die Unrich-

¹ Diesen Namen: „Societas peregrinantium propter Christum“, oder auch, weil sie ausschließlich aus Ordensleuten bestand: „Societas fratrum peregrinantium propter Christum“, oder einfachhin „Societas Peregrinantium“ führt sie in den päpstlichen Schreiben an ihre Obern; er war somit der offizielle Titel. Mit Unrecht findet Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht I (Göttingen 1852) 53 A. 2, in dem Ausdruck: „Fratres proficiscentes ad partes Orientales et terras Infidelium“ einen Hinweis auf die Fratres peregrinantes, um daraus auf die Gründungszeit der Societas schließen zu können. Der Ausdruck proficiscentes gilt allgemein für die Missionare.

² Dr. P. Eubel, Die während des 14. Jahrhunderts im Missionsgebiet der Dominikaner und Franziskaner errichteten Bistümer, in: Festschrift des deutschen Campo Santo, Freiburg 1897, 171 A. 2.

³ Monumenta et Antiquitates veteris disciplinae Ordinis Praedicatorum ab anno 1216 ad annum 1348 etc. opera et studio P. Pii-Thomae Masetti S. T. L. Vol. I. Romae 1864, pag. 457: „De hac Congregatione nemo hactenus data opera edisseruit.“ Die Benutzung des Werkes verdanke ich dem freundlichen Entgegenkommen des hochw. P. Paulus von Loë O. P. zu Düsseldorf.

⁴ Orbis Seraphicus, tom. V: De Missionibus antiquis Ordinis Fratrum Minorum. Das Kapitel über die Societas peregrinantium verweist er in seine einleitenden, missionstheoretischen Ausführungen. Über ihn vgl. besonders Prof. Dr. Schmidlin, Missionstheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift I 225 f.

tigkeiten einzelner Historiker nach, nimmt aber auch manches heute Unhaltbare an und begnügt sich dann mit der Wiedergabe der wichtigsten auf die Gesellschaft der Reisenden bezüglichen päpstlichen Dokumente. Entsprechend ihrer Bedeutung besonders für die Gründungsgeschichte einer Reihe von Bistümern im Osten und ihrer eigenartigen Stellung in der spätmittelalterlichen Missionsgeschichte¹ verdient sie hier auf Grund der Quellen eingehender behandelt zu werden.

Schon die Zeit der Gründung ist noch nicht ganz sicher gestellt. Da die Missionsvereinigung sich ausschließlich aus Mitgliedern der beiden großen Mendikantenorden, aus Dominikanern und Franziskanern rekrutierte, läßt es sich leicht begreifen, daß einzelne Historiker die Zeit ihres Entstehens möglichst hoch hinauf, bis in die zeitliche Nähe der Ordensgründung rücken wollen. Der Franzose Chapotin will sie bereits im Jahre 1234 gegründet wissen², während die meisten sich begnügen, ihr Entstehen in die Zeit Innocenz' IV, näherhin in das Jahr 1252 zu verweisen, in welchem Jahre ihr der Papst bestimmte „Statuten“ gegeben habe³. Gubernatis kann sich nicht genug wundern, wie der Annalist Spondanus behaupten könne, die Gesellschaft der Reisenden sei erst im Jahre 1325 durch Papst Johann XXII gestiftet worden, nachdem die Dominikaner im vorhergehenden Jahre dahingehende Bitten an ihn gerichtet hätten; freilich habe sich Spondanus selber korrigiert, da er bald darauf schreibe, daß sie 1252 von Papst Innocenz IV aus Dominikanern und Franziskanern gebildet worden sei. Allerdings hat auch der Gewährsmann Waddings, Johannes Skrobiszewski, keinen Zweifel darüber gelassen, daß er von der Gründung der Missionsvereinigung im Jahre 1252 fest überzeugt war, ohne jedoch Beweise dafür zu erbringen⁴.

¹ Der Missionshistoriker des Franziskanerordens, P. Marcellino da Civezza (über ihn vgl. meinen Artikel in der Wissenschaftl. Beilage zur Germania, 1911: Neuere missionsgeschichtliche Literatur im Franziskanerorden), nennt sie eine gleiche Institution der mittelalterlichen Päpste zur Befehung der ganzen Welt, wie sie Papst Gregor XV in der Propaganda geschaffen (Storia delle Missioni Francescane, vol. I, Roma 1857, p. 461).

² In La guerre de cent ans, Jeanne d'Arc et les dominicains, Paris 1889, f. 173, mitgeteilt von Miltenberger in Röm. Quartalschrift VIII (1894) 275.

³ So auch Dr. P. Heribert Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg 1909, 243. Besonders betont dies de Gubernatis, l. c. p. 22, indem er sich auf die Angaben Waddings stützt: „Ergo Innocentius IV... novum ex utrisque (sc. Praedicatoribus et Minoribus) sodalium afflante coelesti spiritu constituere, praescriptis quibusdam legibus, decrevit.“ Wadding will gar keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß Innocenz IV ihr Gründer sei. „Constat“, schreibt er, „Innocentium IV posteriori tempore, anno nimirum 1252, instituisse Societatem Fratrum peregrinantium propter Christum etc.“ (Annales Minorum, t. IV, addit. ad 2, n. 3). Der gleichen Ansicht ist auch Dr. Otto Mejer, Die Propaganda 41, indem er sich auf Henrion, Histoire générale des Missions Catholiques depuis le XIII. siècle jusqu'à nos jours, t. 1, p. 35 stützt, der aber alle seine Angaben Wadding entnimmt.

⁴ Johannes Scrobissenius, Vitae Archiepiscoporum Haliciensium et Leopoliensium, Leopoli 1628, fol. 21. Er bedient sich derselben Worte, die Wadding in seine Annalen übernommen. Vgl. die vorhergehende Note.

Sie sei in kurzer Zeit also angewachsen, sagt er, daß sie sich nicht nur über Polen, Rußland, Podolien, Wolhynien, Litauen, die Walachei, sondern auch über die Länder des Nordens und Ostens ausgebreitet und überall reiche Früchte gezeitigt habe. Als Zeugnis dafür führt er die Bulle des Papstes Johann XXII *Gratias agimus* vom Jahre 1318 an, die aber keineswegs besagt, daß die in jenen Ländern wirkenden Dominikaner und Franziskaner dieser *Societas peregrinantium* angehörten, also gar nicht den eigentlichen Fragepunkt berührt. Da sich nun Wadding auf Skrobijewskis unbewiesene Behauptungen stützt und auf erstern hinwiederum Cubernatis, so ist nicht zu verwundern, wie diese Ansicht auch von neueren Historikern, z. B. Marcellino da Civezza¹ und Panfilo da Magliano² durchaus vertreten wird. Einsichtige Historiker hingegen, wie der erwähnte Dominikaner Masetti³ und der Franziskaner Golubovich⁴, konnten nicht zur gleichen Überzeugung gelangen und verlegten ihre Gründung mit größerem Recht in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

Immerhin läßt sich nicht abweisen, daß die Missionstätigkeit der Franziskaner schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine gewaltige Ausdehnung gewonnen hatte, wie am deutlichsten aus der Bulle Papst Alexanders IV vom Jahre 1258 hervorgeht, die sich an die in den Ländern der Sarazenen, Griechen, Bulgaren, Cumanen, Äthiopier, Syrer, Iberer, Alanen, Gazaren, Boten, Zigen, Ruthenen, Georgier, Nubier, Nestorianer, Jakobiten, Armenier, Jnder, Mosteliten, Tataren, Ungarn, unter den christlichen Sklaven in der Türkei und in andern heidnischen Ländern des Orients wirkenden Franziskaner wendet⁵. Zahlreiche Privilegien und Vergünstigungen werden in dieser Bulle den Missionaren der beiden Orden zuteil, die dann im Jahre 1307 von Papst Klemens V noch erweitert und vermehrt werden durch eine sowohl an die Dominikaner wie an die Franziskaner gerichtete Bulle⁶.

¹ *Storia delle Missioni Francescane*, t. I. p. 468: „Innocenzo IV . . . l'anno 1252 deliberò fondare ed in effetto fondò una durabile società, detta dei Frati pellegrinanti per Gesù Christo per tutta la terra.“

² *Storia di S. Francesco e de' Francescani*, t. II, p. 493: „La data del 1252 coincide appunto con l'anno dell' istituzione della Società de' Pellegrinanti per Christo.“

³ L. c. p. 459: „Sub magisterio Fr. Berengarii de Landora, h. e. inter an. 1312 et 1318 institutam fuisse certa mihi sententia est.“

⁴ *Biblioteca Bio-Bibliografica della Terra Santa e dell' Oriente Serafico*, tom. I. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1906, p. 228, nota 5: „Non vediamo le ragioni di dir fondata questa Società verso il 1252, il cui nome non compare nei documenti se non nei primi anni del sec. XIV.“

⁵ Bulle „Cum hora undecima“ in *Bullar. Francisc.* t. II, p. 285; Waddingus, *Annal. Min.*, t. IV. p. 84. — Dr. Tendhoff, *Papst Alexander IV*, Paderborn 1907, weist wiederholt auf die Bevorzugung der Franziskaner durch diesen Papst hin. — Golubovich, *Biblioteca Bio-Bibliograf.*, t. I, p. 228, schreibt diese Bulle irrthümlich Papst Innocenz IV zu, der eine gleichlautende Bulle 1254 wohl für die Dominikaner (cfr. Thomas a Jesu, *Thesaurus . . . conversionis omnium gentium* lib. XII, t. I, Coloniae 1683, p. 358) nicht aber für die Franziskaner erließ.

⁶ Die Anrede ist die gleiche wie in der erwähnten Bulle von 1258. Von den genannten Ländern sind hier ausgenommen: Äthiopien, Syrien, die Tatarei und Ungarn.

Es wird den Missionaren gestattet, den Bekehrten die Taufe und, wo Mangel an Bischöfen herrscht, auch die Firmung zu spenden, was in der Bulle Alexanders IV noch nicht ausgesprochen worden, ferner sie zum Stande der Kleriker anzunehmen und die Exkommunizierten mit der Kirche wieder auszuföhnen. Sie erhalten die Vollmacht, Beichte zu hören und von Reservatfällen zu absolvieren, Kirchen zu gründen und mit Geistlichen zu versehen, überall die hl. Messe zu lesen, Ablässe zu bewilligen und von Gelübden zu dispensieren. Von allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen dürfen sie die Weihen empfangen; einem jeden der Missionare wird außerdem ein gleicher Ablass bewilligt wie den zum Heiligen Lande ziehenden Kreuzfahrern; auch die Besucher ihrer Kirchen genießen reiche Ablässe. Es ist begreiflich, daß solch ausgedehnte Indulte und Privilegien in jenen Missionsgebieten, in denen allmählich eine geordnete Hierarchie eingeführt worden war, zu gleichen Kämpfen und Streitigkeiten zwischen dem Weltklerus und den Mendikantenorden führen mußten, wie wir sie bedauerlicherweise zu damaliger Zeit so oft im christlichen Abendlande antreffen¹. Für die Missionierung bisher heidnischer Länder hingegen waren diese Privilegien von größtem Nutzen, da besonders durch die Vollmacht, in allen Städten und Dörfern, wo es den Missionaren angebracht schien, Niederlassungen zu begründen oder bisherige Niederlassungen zu verändern oder zu veräußern, die Freizügigkeit und rasche Verbreitung der Mendikantenorden über die ganze Erde gewährleistet wurde. All diese von Papst Klemens V den Mendikanten verliehenen Privilegien erneuerte Papst Johann XXII kaum zwei Jahrzehnte später im Jahre 1321².

Nichts lag näher, als daß die Verfechter der Ansicht, die Gesellschaft der Reisenden für Christus sei bereits unter Papst Innocenz IV gegründet worden, diese päpstlichen Schreiben als Beweise für ihre Behauptung anführen und sie natürlich als an die Mitglieder der Societas gerichtet hinstellen würden. Allein diese Behauptung entbehrt jeder Begründung, da in keinem der genannten Erlasse der Gesellschaft der Reisenden auch nur mit einem Worte Erwähnung geschieht. Wohl dehnte sich schon damals die Missionstätigkeit der Dominikaner und Franziskaner über alle jene Gebiete im Osten aus, in denen die Societas peregrinantium sich später betätigte, allein sie vollzog sich doch immer noch unter dem direkten Gehorsam des P. Generals eines jeden der beiden Orden, ohne ein gesondertes Institut zu bilden, während die Societas einen eigenen Generalvikar mit ausgedehnten Vollmachten als Vertreter des betreffenden Generals an ihrer Spitze hatte. Mit mehr Recht kann man deshalb sagen, daß in all diesen Etappen gleichsam die vorbereitende Entwicklung der Verhältnisse bis zur wirklichen Konstituierung der

Statt Mosteliten steht hier „Moelitorum“ und „Meelitorum“, was wohl mit „Melchiten“ identisch ist. Unter Zichen sind die Anwohner am Schwarzen Meere zu verstehen, für die Papst Johann XXII zwei Bistümer errichtete. Cfr. Bullar. Francisc., t. V, p. 35.

¹ Vgl. z. B. Schlagler, Beiträge zur Gesch. der Abl. Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter, Abl. 1904, 259 ff.

² Cfr. Bullar. Francisc., t. V, p. 150, n. 320^a, p. 211, n. 443.

Societas peregrinantium zu erblicken ist, in gewissem Sinne das Fundament, auf dem sich die Missionsgesellschaft aufbaute.

In welches Jahr nun der eigentliche Ursprung der Societas peregrinantium zu verweisen sei, wird wohl niemals mit Bestimmtheit angegeben werden können, da das päpstliche Diplom hierüber verloren zu sein scheint. Nur aus einigen Tatsachen und päpstlichen Schreiben haben verschiedene Historiker die Schlußfolgerung gezogen, daß ihre Gründung sich unter Papst Johann XXII vollzogen habe, nicht aber schon unter Klemens V, da dessen Schreiben an die Dominikaner- und Franziskanermissionare keineswegs zu einem solchen Schlusse berechtigen. Ob wirklich der Bulle *Gratias agimus* Johann XXII an die Dominikaner vom Jahre 1318, die ihnen die gleichen Rechte und Privilegien gewährt, wie sie 1321 auch den Franziskanern verliehen wurden, für das Bestehen der Societas peregrinantium jene Bedeutung beizulegen ist, die ihr Masetti zuteilt, vermag ich nicht zu entscheiden, da ich die Bulle nicht einsehen konnte¹. Sollte sie aber wirklich, wie Masetti behauptet, die Worte enthalten: „ . . . providemus, ut in hac vestra Congregatione, filii, provideatur . . .“, so werden wir kaum umhin können, in ihnen einen deutlichen Hinweis auf die bereits bestehende Societas, soweit sie die Dominikaner betrifft, zu erkennen, und es stände nichts im Wege, mit Masetti die Gründung in die Jahre 1312–1318 zu verlegen. Bezüglich der Franziskaner steht fest, daß wir bisher keine Bulle aus der Zeit des Papstes Johann XXII an die Franziskaner kennen, in der in klarer und bestimmter Weise der Societas peregrinantium Erwähnung geschieht. Höchstens per participationem privilegiorum könnte man zu dieser Zeit das Bestehen der Societas auch für die Franziskaner in Annahme bringen, zumal beide Orden eben damals im äußersten Osten mit ungewöhnlichen Erfolgen tätig waren.

Manchen könnte es befremdlich erscheinen, daß die Gesellschaft der Reisenden für Christum unter den Dominikanern schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, nicht aber mit gleicher Sicherheit unter den Franziskanern bestanden habe, da doch nur von einer Societas, nicht aber von Societates peregrinantium die Rede sei. Gerade über die Organisation der Societas finden wir öfter verschiedene, den geschichtlichen Tatsachen widersprechende Nachrichten. Der Umstand, daß wir stets nur von einer Societas hören, mag Veranlassung zu der Ansicht gewesen sein, daß sich die Gesellschaft der Reisenden aus Mitgliedern beider Orden unter einem gemeinsamen Oberhaupte rekrutiert habe. Diese Ansicht finden wir noch bei modernen Historikern vertreten, so bei Miltenberger, der die richtige Meinung Chapotins, daß jeder der beiden Orden seine eigene Societas gehabt, als irrig zurückweist². Nach

¹ Masetti weist der Bulle im Gegensatz zu Ferrari O. P. statt des Jahres 1332 den 10. Juni 1318 als Datum an, während das Bullar. Francisc. t. V, p. 150, n. 320^a, ohne jedoch den Wortlaut mitzuteilen, sie vom 1. Mai 1318 datiert.

² Zur Geschichte der lateinischen Kirche im Orient im 15. Jahrhundert, Röm. Quartalsschrift VIII (1894) 275. Miltenberger glaubt, Chapotin habe sich durch den Ausdruck „fratres peregrinantes“ täuschen lassen.

ihm setzte sich die Missionsgesellschaft einheitlich aus Dominikanern und Franziskanern zusammen, wie auch Civezza behauptet, der jedoch an einer anderen Stelle seines großen missionsgeschichtlichen Werkes zugibt, daß jeder Orden ein eigenes Oberhaupt dieser Gesellschaft besessen habe. Gleich irriger Ansicht ist natürlich auch Panfilo da Magliano¹, während Golubovich, überzeugt von der vollkommenen Selbständigkeit der Societas innerhalb des Rahmens eines jeden der beiden Orden, ausdrücklich betont, daß die Missionsgesellschaft der Reisenden für Christum für beide Orden zwar bestand, aber darum doch nicht beiden Orden gemeinsam war, außer in ihrem Zwecke der Zivilisierung und Glaubensverbreitung. So ist es auch erklärlich, daß Masetti die Societas peregrinantium innerhalb des Dominikanerordens behandeln konnte, ohne dieselbe irgendwie, soweit sie die Franziskaner betraf, zu berühren. Es kann gar keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wir es statt mit einer, gewissermaßen mit zwei Missionsgesellschaften zu tun haben, die, vollständig voneinander getrennt, dennoch eine auffallende Gleichheit in der Organisation, Entwicklung und Geschichte aufzuweisen haben. Fast zu gleicher Zeit vom Papste gegründet², hatten sie die gleichen Satzungen, was aus einzelnen Punkten z. B. der Gleichheit der Regierungsform, dem einheitlichen Vorgehen bei Anfeindungen usw. deutlich ersichtlich ist; beide wirkten in denselben Gebieten des Nordostens Europas und Asiens, hatten später als Haupt- und Stützpunkt der ganzen Societas ihre Klöster in der galizischen Stadt Lemberg, erhielten die gleichen Indulte und Privilegien von den Päpsten, blühten und verschwanden fast zu gleicher Zeit. So versteht man auch, wie immer nur von einer Societas die Rede ist.

Daß aber dennoch eine vollkommene Trennung und Unabhängigkeit zwischen der Societas der Dominikaner und Franziskaner bestand, geht deutlich aus den Schreiben der Päpste an die Societas hervor. So heißt es regelmäßig mit Bezug auf die Franziskaner: „den geliebten Söhnen, dem Vikar des geliebten Generalministers und den Brüdern vom Minderbrüderorden, die der sogenannten Gesellschaft der Reisenden zur Evangelisierung der Gläubigen, Ungläubigen und Schismatiker angehören usw.“, während sich der Papst bei den Dominikanern an den Vikar des Generalmagisters, als dem Oberhaupte der dem Bunde angehörenden Dominikaner wendet. Zudem steht trotz der wenigen uns überlieferten Namen von Generalvikaren der Societas fest, daß sowohl die Dominikaner wie Franziskaner der Societas zu gleicher Zeit ihren eigenen Generalvikar hatten. So stand der Franziskaner P. Nikolaus de Crosna im Jahre 1371 den Franziskanern Rußlands

¹ L. c. p. 489 sq.: „La Società dei Pellegrinanti per Christo, formata dei Frati di amendue gli Ordini.“ Mejer (a. a. O. S. 41) glaubt, daß die Societas ursprünglich aus beiden Orden gemischt war und erst später jeder der beiden Orden eine selbständige Kongregation dieses Namens besaß.

² Daß sie ein Werk des römischen Stuhles war, betont Papst Martin V.: „... fructuosa et laudabilis illa societas Peregrinantium Minorum et Praedicatorum in hunc finem a Pontificibus Romanis instituta.“

und den Mitgliedern der Societas vor, da er in diesem Jahre die päpstliche Erlaubnis erhielt, 30 Ordensbrüder aus den verschiedensten Provinzen nach Rußland zu führen¹, während im gleichen Jahre der französische Dominikaner P. Elias Petit die Societas der Dominikaner leitete².

Viel früher als über die Franziskanergesellschaft sind wir über die Societas der Dominikaner unterrichtet. Der erste Generalvikar war Andreas della Terza, der, falls Fontana recht berichtet, erst 1324 ernannt sein kann, da nach ihm in diesem Jahre Papst Johann XXII dem Generalmagister Barnabas von Vercelli befohl, der Societas peregrinantium einen eigenen Generalvikar vorzusetzen³. Andreas della Terza soll im Jahre 1327 der selige Bartholomäus Parvus von Bologna gefolgt sein, an dessen Stelle mit Bestimmtheit im Jahre 1333 Laurentius von Ungarn trat⁴. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß in eben diesem Jahre 1333 das Generalkapitel sich mit der Societas peregrinantium befaßte und dem neuen Generalvikar auftrug, in den Hauptklöstern der Societas eigene Missionsseminare zur Erlernung der orientalischen Sprachen (*scientiae linguarum*) einzurichten⁵. Zwei Jahre später sind durch die Rührigkeit des Generalvikars und die Bewogenheit des Generalmagisters Hugo von Vaucemain zwei derartige Missionsseminare, und zwar zu Pera bei Konstantinopel und in Kaffa auf dem Chersones, errichtet. Das Kapitel zu Valenciennes im Jahre 1337 gestattete den Provinzialen des Ordens, der Societas peregrinantium drei Brüder von tadellosem Rufe und Lebenswandel, jedoch nach ihrem freien Willen zuzuweisen; das Kapitel von Paris, 1343, erhöhte diese der Societas zuzuweisenden Brüder für jede Provinz auf vier.

Soweit die Gesellschaft der Reisenden die Franziskaner betrifft, tritt sie erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts klar und bestimmt hervor; aus den päpstlichen Schreiben lassen sich mit Sicherheit ihre Existenz und ihr Arbeitsfeld, ihre Rechte und Privilegien, ihre Hemmnisse und Schwierigkeiten eruieren. Besonders Papst Bonifaz IX trat entschieden für sie ein, so daß er der Wiedererwecker der Societas bezüglich der Franziskaner genannt wird. Er erneuerte die von seinen Vorgängern der Missionsgesellschaft verliehenen Privilegien, erweiterte diese noch und erwies sich als ein Beschützer und Förderer ihrer Bestrebungen. Von besonderem Belang ist seine Bulle *Exultat cor nostrum*, die sich an den Generalvikar und die Mitglieder der Societas aus dem Franziskanerorden wendet und ein helles Licht über die Verhält-

¹ Bullar. Francisc., t. VI, p. 463, n. 1154.

² „Sub Gregorio XI erat Vicar. Fr. Helias Petit Gallus, qui adhuc perseverabat (ex Reg. B. Raymundi) an. 1389.“ Masetti, l. c. p. 460.

³ V. M. Fontana, Monumenta Dominicana a. a. 1324: „Eodem anno Johannes Pontifex injunxit Magistro Generali Barnabae de Vereellis ... ut Vicarium Gener. praefigeret fratribus Verbum Dei inter Gentes annunciantibus, ex quibus peculiaris quaedam Congregatio conflata est, quae Fratrum peregrinantium inter Gentes propter Christum dicta est, ut ipse eos dirigeret etc.“

⁴ Bullar. Praedicat., t. II, p. 196.

⁵ Fontana, l. c. a. a. 1335.

nisse der Missionsgesellschaft genau an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert verbreitet¹. Vor allem trägt sie auch dazu bei, die Zeit des Bestehens der Societas vor Bonifaz IX näher zu bestimmen. Wie der Papst sagt, hatte Papst Urban V (1362–1370) einige Brüder des Ordens in jene Gebiete gesandt, in welchen die Societas zu seiner Zeit tätig war. Unter Urbans Nachfolger Gregor XI waren es aber der Generalvikar und die Brüder der Societas, die sich in eben jenen Gebieten Rußlands, der Walachei usw. an den Papst mit der Bitte um Schutz gegen die Anfeindungen des Presbyter Johannes gewandt hatten. Mehr als früher scheint zur Zeit Bonifaz' IX das Wirkungsfeld der Societas auf Rußland und die Nachbargebiete, vor allem Galizien, beschränkt und hier wird vor allem die Stadt Lemberg als Hauptsitz der Societas erwähnt. Gerade das an Glaubensboten arme Rußland habe sich als ein zur Saat geeignetes Ackerfeld erwiesen, und seitdem sich die Mitglieder der Societas dorthin gewandt, sei ein großer Teil der Bewohner dem Glauben gewonnen worden.

Der Erfolg weckte Gegner, und besonders wider einen aus diesen, den Priester Johannes aus der Diözese Breslau, der in Lemberg tätig war, wendet sich der Papst mit den schärfsten Worten. Gleich dem Feinde im Evangelium säe er das Unkraut der Zwietracht und predige öffentlich, daß der Generalvikar und die Missionare der Societas keineswegs die prätendierten Privilegien besäßen und deshalb die von ihnen gespendeten Sakramente der Taufe, Buße usw. keine Gültigkeit hätten. Infolgedessen seien viele wieder abgefallen vom Glauben, andere zurückgehalten worden von der Annahme des Christentums und viele irre geworden an dem Zustand ihrer Seele. Schon Papst Gregor XI habe sich zu energischen Maßnahmen gegen den Priester Johannes gezwungen gesehen².

Um welche Frage sich der Streit drehte, ist leicht ersichtlich; es sind eben jene Punkte der seelsorglichen Gerechtfame, die so oft schon den tiefen Gegensatz zwischen Weltklerus und Mendikanten hervorgerufen hatten. Allein statt nachzugeben, bestätigt der Papst alle der Societas von Urban V und Gregor XI verliehenen Privilegien und erklärt von neuem, daß die Franziskaner in ihrer Klosterkirche zu Lemberg für die Katechumenen, die Neophyten

¹ Datiert Romae, 6. Jan. 1399. Bullar. Francisc., t. VII, p. 89, n. 268; Wadding., Annal. Min. a. a. 1399 n. 2; Regesta Pontif. n. 63.

² Der Streit war bereits über dreißig Jahre alt. Schon am 16. Nov. 1371 hatte Papst Gregor XI den Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Kratau und Sereth aufgefordert, die Rechte der Franziskaner zu verteidigen (Bullar. Francisc., t. VI, p. 463, n. 1154). Der 1399 von Bonifaz IX genannte Priester Johannes ist der Nachfolger jenes von Papst Gregor XI zurechtgewiesenen Johannes: „Alteri Joanni praefato succedens in vitio ac mala malis accumulans, in reprobum sensum datus etc.“ Er führt den Beinamen Ruthenus. Papst Bonifaz IX nennt ihn „filius iniquitatis“, während Skrobizewski ihn als „animosus et zelosus bonorum et iurium Ecclesiae suae vindex et defensor“ lobt. Der Erzbischof von Lemberg, der sel. Jakobus Edler von Strepa, selbst ein Franziskaner, ordnet 1402 nur mit Zustimmung dieses Johannes öffentliche Gebete in der Kirche zu Lemberg an (Scrobissenius, Vitae Archiepisc. Halic. f. 29 s.).

und deren Kinder einen eigenen Taufbrunnen beibehalten dürften. Ferner sollten jene, die von den Bischöfen von Halitz und Przemysl approbiert seien, die Beichten entgegennehmen und überall predigen dürfen. Auch sollte die Societas Legate jeder Art, selbst liegende Besitztümer, die ihnen von Begüterten aus Rußland, der Walachai, Podolien und der Tatarei vermacht würden, annehmen können. Bezüglich der Begräbnisse in ihren Kirchen jedoch sollten die kanonischen Bestimmungen eingehalten und den Pfarrern die Gebühren bezahlt werden. Gegen diese vom Papste der Societas peregrinantium verliehenen Vergünstigungen dürfe niemand unter Strafe der dem Papste reservierten Exkommunikation vorgehen, auch kein Bischof oder Erzbischof.

Am gleichen Tage erließ Bonifaz IX eine weitere Bulle, die einen tieferen Einblick in die Geschichte des unerquicklichen Streites gewährt¹. Auf Betreiben des erwähnten Priesters Johannes hatte der Bischof Mathias von Przemysl, selbst ein Franziskaner, den Generalvikar und die Mitglieder der Societas zu sich beschieden und ihnen verboten, die ihnen von den Päpsten, besonders Gregor XI verliehenen Privilegien noch weiterhin zu benutzen². Als jedoch der Generalvikar im Namen seiner Brüder an den päpstlichen Stuhl appellierte, verhängte Bischof Mathias über die Mitglieder der Societas die Suspension und Exkommunikation und belegte ihre Kirchen und Klöster mit dem Interdikt. Der Papst jedoch trug dem Erzbischof von Halitz, dem sel. Jakob, Edlen von Stropa³, und zwei ungenannten Bischöfen auf, durch einen Informationsprozeß den Mitgliedern der Societas zu ihrem Recht zu verhelfen. Der Generalvikar der Societas erklärte sich vor vier Schiedsrichtern bereit, mit dem Priester Johannes einen Kompromißvertrag abzuschließen, der freilich zustande kam, aber die Lage der Missionare statt zu bessern nur verschlimmerte. So wandten sie sich denn abermals an den päpstlichen Stuhl und baten um Befreiung von allen in dem Kompromißvertrag für den Verlezer desselben bestimmten kirchlichen Strafen. Daraufhin erklärte der Papst den ganzen Vertrag für null und nichtig, hauptsächlich darum, weil er ohne Vorwissen des Ordensgenerals abgeschlossen und von diesem nicht anerkannt worden sei.

¹ „Dudum siquidem“ (Bullar. Francisc., t. VII, p. 88, n. 267; Wadding, Ann. Min. Regesta Pontif. n. 63).

² Wir erfahren hier auch den Namen des damaligen Generalvikars der Societas, Leonardus, der der Nachfolger des Generalvikars P. Nikolaus von Crosna gewesen zu sein scheint.

³ Vor seiner Wahl zum Erzbischof soll er selbst der Societas peregrinantium angehört haben und ihr Generalvikar gewesen sein. Vgl. Magliano, Storia di S. Francesco e de' Francescani, t. I, p. 511, und Eubel in Bullar. Francisc., t. VII, p. 22, nota 4, der ihn zunächst als Oberen des Lemberger Franziskanerkonvents und darauf als Generalvikar der Societas peregrinantium anführt. Die Lemberger Annalen nennen ihn (nach Strobiszewski, a. a. O.): „vir egregius, gravis, pietate multisque virtutibus clarus, vitae simplicis atque exemplaris, custos Regni ac probus Senator. Is non solum, quae spiritualia erant, curabat, sed consiliis cum ceteris Senatoribus communicatis, hostium crebris incursionibus strenue se opponebat.“ Seine Verehrung wurde 1790 von Papst Pius VI bestätigt.

Einen neuen Beweis seiner Gewogenheit und warmen Anerkennung der Verdienste der Societas peregrinantium gab Papst Bonifaz IX zwei Jahre später durch das Schreiben, in welchem er den Franziskaner Anton Solpan de Montibus Caspiis an die Spitze der Flottille stellte, die zum Schutze der Christen zum Kaspischen Meere ausgesandt werden sollte. Das Schriftstück läßt uns die Spuren der Societas bis weit zum Osten verfolgen. Anton Solpan wirkte in Vertretung des P. Generals als Visitator des Ordensvikariates Rußland und der Kustodie Saray¹. Wie sein Beinamen besagt und der Papst ausdrücklich beifügt, stammte er aus den Gebieten am Kaspischen Meere, kannte genau die Sprachen und Verhältnisse dieser Länder und war Oberer eines der dort liegenden Klöster². Gerade jene Gebiete waren damals von den räuberischen Horden der Tataren überfallen und ausgeplündert worden; die Städte mit den Kirchen hatte man durch Feuer zerstört, viele Christen getötet und eine Anzahl in die Sklaverei geschleppt. So drohte dem Lande die Gefahr, den christlichen Glauben wieder ganz zu verlieren. Zwar habe vor einiger Zeit ein Bürger aus Genua, Antonio Reccana, mit einer Kriegsflotte jene Gebiete aufgesucht, sei aber schließlich durch die Uneinigkeit der Seinen zugrunde gegangen. Jetzt wolle jedoch eine Anzahl Christen zur Bekämpfung der Tataren mit Schiffen und Mannschaften zum Kaspischen Meere segeln, und da sie eines Führers und Feldherrn bedürften, so ernenne er ihn kraft apostolischer Autorität zum Leiter und Befehlshaber dieser Kriegsflotte. Zugleich gewähre er allen an diesem Feldzuge teilnehmenden Gläubigen dieselben Ablassse, wie sie die Kirche den Kreuzfahrern verleihe habe.

Von besonderem Interesse für uns ist, daß der Papst hier ausdrücklich die Gebiete namhaft macht, wo Franziskaner der Societas peregrinantium gewirkt. Es sind die Städte Chomek, Thuma, Tarchu, Dergwelli und Michacha mit vielen umliegenden Dörfern und Flecken, also das Gebiet der Ordenskustodie Saray, die in mehreren dieser Städte Klöster besaß. „In früheren Jahren“, schreibt der Papst, „sind sehr viele treffliche Männer des Franziskanerordens, die der Gesellschaft der Reisenden angehörten, in die Gebiete des Ostens gezogen, haben das Gebiet des Kaspischen Meeres und die Tatarei predigend durchquert und jene Landschaften mit den genannten Städten und Ortschaften mit einer großen Zahl Einwohner zum christlichen Glauben bekehrt, so daß dort der katholische Glaube vorherrschte und kein Ungläubiger es mehr wagte, das Kreuz Christi zu verhöhnen.“ Dieses Zeugnis des Papstes berechtigt wohl zu dem Schluß, daß auch die Missionare der anderen Vikariate des Ostens, wie schon wiederholt behauptet wurde, aber aus Schrift-

¹ Außer dem Vikariate Rußland gab es drei Vikariate, nämlich das des Ostens und das des Nordens und das Vikariat Rambalu (Peking). Das Vikariat des Nordens zählte nach Bartholomäus Pisanus zwei Kustodien und die eine von diesen war Saray (Zarew) mit 10 Klöstern.

² „... qui propriam domum ibidem fovere et, quantum tibi possibile fuerit, pro salute fidelium te ipsum periculis contingentibus submittere sollicitè desideras, quique in conditionibus et idiomatibus patriae ejusdem bene expertus existis“ (Bullar. Francisc., t. VII, p. 116).

lichen Dokumenten noch nicht erhärtet werden konnte, ebendieser Societas peregrinantium angehört haben¹, also auch wohl jene großen Männer, die wie Oderich von Pordenone, Thomas von Tolentino u. a. der Missionsgeschichte Asiens im 14. Jahrhundert ihren Glanz verliehen haben.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestand ein Missionsverein, der es sich zur besonderen Aufgabe gemacht hatte, die der Societas angehörenden Mitglieder auf jede Weise zu unterstützen. Diesen Zweck drückt der damalige Generalvikar der Societas, P. Marcus Slavi de Candia, in einem Schreiben an Papst Martin V mit den Worten aus: „Die Bruderschaft will dem Generalvikar und den Franziskanern der Societas in den Gebieten Rußlands, der Walachai und Podoliens, die umherziehend zur Bekehrung der Ungläubigen das Wort Gottes verkündigen, in allen ihren Bedürfnissen Hilfe und Beistand leisten.“ Der Missionsverein führte den Namen „Bruderschaft vom h. Franziskus“ (Confraternitas S. Francisci) und bestand, wie Papst Martin V sagt, „aus Eiferern und Verehrern des hl. Franziskus und seines Ordens“. Besonders der bereits erwähnte Generalvikar, P. Markus Slavi de Candia ließ sich die Förderung des Missionsvereins angelegen sein, so daß er vom Papste Martin V außerordentliche Privilegien und Ablässe für dessen Mitglieder erhielt. Im Gegensatz zu unsern heutigen Missionsvereinen befanden sich die Mitglieder nicht im christlichen Abendlande, sondern wohnten zerstreut unter den Heiden der missionierten Länder. Daher erklärt sich, daß der Papst den Missionaren der Societas die Vollmacht gab, allen Mitgliedern des Missionsvereins, die in Rußland, der Walachei und Podolien wohnten, auf ihren Wunsch Beichte zu hören, Buße aufzulegen und ihnen, entweder selbst oder durch einen anderen Priester, die hl. Kommunion zu reichen². Auf ein erneutes Bittgesuch des Generalvikars gewährte der Papst am 20. Juni 1421, daß ein jeder Missionar der Societas, selbst an den mit dem kirch-

¹ Eine Zusammengehörigkeit der Ordensvikariate im Osten läßt sich nicht bestreiten. Ihren deutlichsten Ausdruck findet sie darin, daß Papst Gregor XII im Jahre 1410 als Vertreter des Ordensgenerals für unbestimmte Zeit den Franziskaner P. Michael de Monteurico ernannt und zwar unter dem Titel eines Archivars der drei Vikariate Rußland, des Ostens und des Nordens: „cum Te in vicariis Orientali, Aquilonari et Russiae dicti Ordinis archivarium . . . deputaverimus“ (Bullar. Francisc., t. VII, p. 206, n. 550). Da er alle Rechte bekommt, die die früheren Archivare besessen hätten, so muß dieses Amt schon länger bestanden haben, und da nicht nur das Vikariat Rußland, sondern auch die Kustodie Saray des Vikariates des Nordens der Societas peregrinantium angehörte, so liegt die Vermutung nahe, daß alle drei Vikariate um diese Zeit, und zwar seitdem die Archivare eingesetzt waren, der Societas sich eingegliedert hatten. Leider fehlen bis jetzt alle diesbezüglichen Dokumente.

² Die Bulle, datiert Rom, den 11. Juni 1421, sagt: „ . . . in provinciis Russiae, Walachiae et Podoliae . . . nonnulli christiani zelatores et devoti S. Francisci et ordinis ipsius consistere dinoscuntur, qui quoties vos per provincias et loca dictarum partium evangelizando verbum Dei vel plantando novellas palmites in vinea Domini Sabaoth declinare contingit, vobis in occurrentibus opportunitatibus favent pariter et assistunt atque impendunt zelo devotionis et fidei auxilium, consilium et favorem“ (Bullar. Francisc., t. VII, p. 553, n. 1482).

lichen Interdikt belegten Orten, für die Mitglieder des Missionsvereins bei geschlossenen Türen, ohne Glockengeläute und mit leiser Stimme die hl. Messe lesen und die übrigen Sakramente spenden durfte¹. Einige Tage später gewährte der Papst sowohl den Missionaren wie den Mitgliedern des Missionsvereins einen vollkommenen Ablass für die Sterbestunde.

Gerade dem unermüdlichen Eifer des erwähnten Generalvikars verdankte die Societas peregrinantium neuen Aufschwung in ihrem Wirken, vermehrte Zahl der Mitglieder, den Erwerb neuer Klöster und den Sieg im Kampfe gegen ihre Widersacher. Um die noch beschränkte Zahl der Mitglieder des Missionsvereins zu erhöhen und ihm auch im Abendlande Freunde zuzuführen, bat P. Markus Sclavi den ihm wohlgesinnten Papst, die dem Missionsverein verliehenen Vergünstigungen überall bekannt machen zu dürfen, ebenso die der Societas selbst gewährten Gnaden und Ablässe, um neue Mitglieder zu erwerben. Der Papst gewährte seine Bitte und gab ihm außerdem die Genehmigung, aus allen Provinzen des Ordens begeisterte Glaubensboten, selbst ohne den Willen ihrer Oberen nachgesucht zu haben, in die Societas aufzunehmen. Alle Ordensbrüder, die während des Trienniums des P. Markus Sclavi der Societas beitraten, genossen die Privilegien, die den anderen dort wirkenden Brüdern verliehen waren, jene Brüder aber und jene Gläubigen, die innerhalb eines Jahres der Societas bzw. dem Missionsverein beitraten, erhielten einen vollkommenen Ablass für die Sterbestunde². Ferner verlangte P. Markus Sclavi vom Papste auch die Genehmigung, fünf neue Klöster in dem von der Societas pastorierten Gebiete Rußlands, der Walachei und Podoliens, selbst gegen den Willen der Bischöfe, zu begründen³.

Leider erstanden der Societas auch jetzt wieder neue Schwierigkeiten. Obgleich durch ihr Wirken in der Walachei neues religiöses Leben erwacht war und die Mitglieder der Societas selbst um die Errichtung eines neuen Bistums in diesem Gebiete den Papst gebeten hatten, so erstand gerade dadurch der Societas ein nicht geringes Hemmnis in ihrer Tätigkeit. Außer den Franziskanern wirkten hier auch Dominikaner der Societas peregrinantium und aus ihrer Mitte ging der neue Bischof an der Moldau, namens Johannes, hervor. Bei seiner Ernennung gelobte er, die Missionare der Societas aus beiden Orden mit allen ihnen von den Päpsten verliehenen Rechten und Privilegien in dem ihm zugewiesenen Sprengel zu behalten und zu bestätigen. Aber kaum zur bischöflichen Würde gelangt, erschwerte er die Wirksamkeit der Dominikaner und Franziskaner auf jede Weise und gerade in jenen Gebieten, in welchen noch viele Heiden wohnten. Er erklärte sogar, die Mitglieder der Societas seien Häretiker und alle Heiden, die von ihnen getauft seien, müßten sich abermals taufen lassen. „Wie ein Hagelschauer die jungen Sprößlinge, so vernichtete sein Haß die durch die Arbeit und

¹ Bullar. Francisc., t. VII, p. 556, n. 1487.

² Bullar. Francisc., t. VII, p. 557, nota 1^b.

³ Bullar. Francisc., t. VII, p. 561, n. 1493.

Predigt der Brüder aufkeimende Saat“¹. Selbst die Exkommunikation verhängte er über die Societas zum unermesslichen Schaden der Religion, da die heidnischen Fürsten des Landes bereits angefangen hatten, die Missionare hochzuschätzen und in ihren Arbeiten zu unterstützen. Viele Neubekehrte fielen infolgedessen in das Heidentum zurück.

Schon vorher hatte der Papst dem Erzbischof von Lemberg und dem Bischof von Przemyśl aufgetragen, sie sollten dahin wirken, daß die Dekretale „super Cathedram“ von beiden Seiten unverletzt bewahrt werde. Auf die neue Beschwerdeschrift des Generalvikars der Societas hin trug er dem Erzbischof von Gnesen und dem Bischof von Krakau auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der Societas im Gebiete Rußlands, Podoliens usw. in keiner Weise, weder von kirchlichen Personen noch von Laien, belästigt würden. Es solle ihnen gestattet sein, selbst mit Hilfe des weltlichen Armes der Berechtigung gegen diese Widersacher der Societas vorzugehen². Das Schreiben bekundet wiederum die aufrichtige Bewogenheit des Papstes für die Missionare der Gesellschaft.

Schon das erste Drittel des 15. Jahrhunderts scheint auch den Untergang der Societas peregrinantium gesehen zu haben. Nicht unterlag sie den Anfeindungen ihrer Neider; auch waren es keineswegs die Päpste, die ihrem segensreichen Wirken ein Ende setzten: sie hatten sie stets begünstigt und gefördert. Allein gerade im Osten Europas vollzog sich seit dem Jahre 1430 ein wesentlicher Umschwung der staatlichen Verhältnisse, der das weitere Bestehen der Societas unmöglich machte. Immer siegreicher drang der Erzfeind des Christentums, der türkische Halbmond, in die bisher christianisierten Gebiete vor, bis im Jahre 1453 auch Konstantinopel ihm unterlag. Die Societas war aus dem ganzen mühsam bebauten Gebiete verdrängt, und so kann man es verstehen, daß das Generalkapitel der Dominikaner zu Montpellier 1458 die förmliche Aufhebung der Societas erklärte, da sie ja zu einem Schatten ihrer einstigen Bedeutung herabgesunken war. Die Societas der Franziskaner scheint ein gleiches Schicksal gehabt zu haben; auch sie verschwindet von jetzt an in den erhaltenen Dokumenten. Freilich hat Pius II, unwillig über den Beschluß des Dominikanergenerals Martial Auribelli, die Societas peregrinantium im Jahre 1464 als wieder bestehend erklärt, ihr sogar die früher missionierten Gebiete des Ostens neuerdings zugewiesen, allein sie erholte sich niemals wieder: der Name eines Generalvikars der Societas blieb ein formeller Titel. Mit dem Ausgange des Mittelalters gehört sie endgültig der Vergangenheit an, und nur spärliche Nachrichten geben uns einen Begriff ihrer einstigen Bedeutung und segensreichen Wirksamkeit.

¹ „Tanquam grando glacialis novos palmites ipsorum fratrum opera et doctrina succrescentes mortificat et extirpat“ (Bullar. Francisc. t. VII, p. 557, nota 1^a).

² Bullar. Francisc., t. VII, p. 560, n. 1492.